
Reglement zum Miet- und Pachtrecht im Obligationenrecht

Vom 26. August 2025 (Stand 1. Oktober 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR [210](#)) und Artikel 94 der Verfassung des Kantons Uri (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement vollzieht die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR, SR [220](#)) über die Miete und die Pacht und die Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG, SR [221.213.11](#)).

Artikel 2 Hinterlegung des Mietzinses

¹ Die Urner Kantonalbank ist die Hinterlegungsstelle gemäss Artikel 259g Absatz 1 OR.

Artikel 3 Amtliche Formulare

¹Die Vermieterin und der Vermieter und die Verpächterin und der Verpächter dürfen nur mit einem von der Schlichtungsbehörde genehmigten Formular:

- a) kündigen (Artikel 266l OR und Artikel 298 OR)
- b) den Mietzins erhöhen (Artikel 269d OR)
- c) den Mietvertrag einseitig zulasten der Mieterschaft ändern (Artikel 269d Absatz 3 OR)

²Die Formulare können bei der Schlichtungsbehörde bezogen oder im Internet heruntergeladen werden.

Artikel 4 Retentionsrecht

¹ Die Betreibungsämter der Gemeinden sind die zuständigen Amtsstellen für die Geltendmachung des Retentionsrechts gemäss Artikel 268b Absatz 1 OR und Artikel 299c OR.

Artikel 5 Berichterstattung

¹Die Schlichtungsbehörde berichtet dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) halbjährlich über ihre Tätigkeit.

²Die kantonalen Gerichte sind verpflichtet, je ein Doppel der Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der Vermieterschaft dem WBF zuzustellen.

³Die kantonalen Gerichte stellen der Schlichtungsbehörde die mietrechtlichen Urteile regelmässig in geeigneter Form zu.

Artikel 6 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 25. Juni 1990 zum Miet- und Pachtrecht im Obligationenrecht wird aufgehoben.

Artikel 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
26.08.2025	01.10.2025	Erlass	Erstfassung	AB 05.09.2025

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	26.08.2025	01.10.2025	Erstfassung	AB 05.09.2025